Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1925/11/17 2Ob936/25

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.11.1925

Norm

ZPO §398

Rechtssatz

Den Beweis durch Herbeischaffung eines Strafaktes darf das Gericht im Falle der Säumnis nach§ 398 ZPO nicht durchführen, selbst dann nicht, wenn es ein Akt desselben Gerichtes wäre.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 936/25
  Entscheidungstext OGH 17.11.1925 2 Ob 936/25
  Veröff: SZ 7/365

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1925:RS0041004

Dokumentnummer

JJR_19251117_OGH0002_0020OB00936_2500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at